

allerdings für eine gesunde politische Maßregel halten, daß das Justizministerium den traurigen Uebergangszustand, der uns bevorstanden hätte, mit einmal beseitigt hat. Meine Herren! Darauf können wir uns ganz unmöglich einlassen, ob die einschlagenden Bestimmungen des neuen Gerichtsverfassungsgesetzes materiell zu rechtfertigen sind oder nicht, ob, wie Herr Abg. Freytag sie charakterisirt, sie reactionär sind oder nicht. Meine Herren! Sie bestehen einmal und werden fortbestehen. Wir haben auch noch niemals den Versuch gemacht, an diesen Bestimmungen zu rütteln. Wir wollen also hier keinen besonderen Aussterbeetat einführen. Wir sind aber auch der Ueberzeugung, daß, so sehr man ja von Seiten der anderen Sachwalter es den Dresdner Sachwaltern gönnen könnte,

(Abg. Freytag: Ja wohl! Abg. Dr. Meischner: Sehr richtig!)

wie sich die Herren Abgg. Freytag und Dr. Meischner ausgedrückt haben, worin ich ihnen vollständig beistimme, daß damit an der materiell ungleichen und ungerechten Behandlung der Sachwalter in Dresden und der Sachwalter der übrigen Theile des Landes Nichts geändert wird, und wenn ein einziger der letzteren in dem Falle wäre, es ihnen nicht zu gönnen, so würde man das allerdings zu respectiren haben. Auch steht fest, daß nach dem Berichte 40 Procent der Dresdner Sachwalter gar nicht in der Lage sind, davon Gebrauch zu machen. Wir können sie doch nicht deshalb strafen, weil sie eine Verordnung des königl. Justizministeriums respectirt haben, die das Ministerium nach dem Gesetze zu erlassen vollständig befugt war! Noch weniger, meine Herren, könnte uns die Rücksicht auf das wohlthöbliche Publicum der Stadt Dresden und Umgegend bestimmen,

(Heiterkeit)

als dessen ganz besonderer Vertreter der Herr Abg. Walter nicht nur hier, sondern auch bei anderen Gelegenheiten sich vorzuführen pflegt. Ich kann ihm diese Befugniß nicht zugestehen, namentlich wenn er sie gar noch auf das übrige Land ausdehnen will. Ich glaube, ich spreche so gut im Namen des Dresdner und sächsischen Publicums, wie der Herr Abg. Walter;

(Sehr richtig! rechts.)

jedenfalls haben wir aber ganz gewiß keine besondere Veranlassung, für das pecuniäre Interesse und die Bequemlichkeit gerade des Dresdner Publicums zu sorgen, das ohnehin schon in vielen Beziehungen dem Lande sehr viel Geld kostet.

(Abg. Walter bittet ums Wort.)

Wenn nun endlich noch darauf hingewiesen worden ist, daß ja das Gesetz sonst in vielen Beziehungen umgangen würde, meine Herren, so ist das eine von den Beschwerden, die sich überhaupt gegen das ganze Gesetz richten. Diese sogenannte Umgehung wird allemal statt-

finden, auch wenn später der Zwischenzustand beseitigt sein wird. Es läßt sich aber gar nicht als Umgehung des Gesetzes qualificiren, wenn andere Sachwalter sich von den betreffenden bei dem Oberlandesgericht bestellten Rechtsanwältinnen Nachvollmacht ertheilen lassen, um vor diesem Gerichte zu plaidiren. Das glaube ich, wird sich niemals als Umgehung des Gesetzes kennzeichnen. Es geschieht also aus Rücksichten einer gesunden Gesetzgebungspolitik und aus Rücksichten der Gerechtigkeit, wenn wir gegen beide Anträge stimmen.

Secretär Dr. Böhme: Die Erklärung, die soeben Herr Abg. Kirbach im Namen seiner politischen Freunde abgab, kam mir vollständig unerwartet und ich darf wohl annehmen, daß er nicht im Namen seiner sämtlichen politischen Freunde gesprochen hat, sonst würde mir ganz unerklärlich erscheinen die Haltung, die seine politischen Freunde in der Gesetzgebungsdeputation eingenommen haben. Denn gerade in der Gesetzgebungsdeputation haben diejenigen, die sich in ihr befinden aus der Zahl seiner politischen Freunde, mit der Majorität gestimmt. Ich finde aber auch, daß die Motivirung, die Herr Kirbach seiner Erklärung gegeben hat, nicht im Einklang steht mit dem Sinn und dem Geiste des § 107 der Reichsrechtsanwaltsordnung, wie derselbe hier im Bericht wiedergegeben ist. Meine Herren! Von welchen Erwägungen sind wir denn ausgegangen? Wir haben uns gesagt: § 107 statuirt geradezu das Princip, daß die bisher vorhandenen Rechtsanwältinnen in ihrem Besitzstande geschont werden sollen, natürlich nur soviel als möglich. Und wenn § 107 dieses Princip mit solcher prägnanten Schärfe statuirt, wie dies hier zu lesen ist, nämlich dahin:

„Es kann die gleichzeitige Zulassung bei den an demselben Orte an die Stelle der bisherigen tretenden Collegialgerichten nicht versagt werden, wenn sie dieselbe vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes beantragen.“

da glaube ich denn doch, muß man auch sich auf den Standpunkt der Billigkeit stellen und muß sich vergegenwärtigen, daß ganz gewiß jeder Dresdner Rechtsanwalt, der vor dem 1. October 1879 vorhanden war, bis zum 31. Juli laufenden Jahres von der Annahme ausgehen zu dürfen glaubte, daß ihm die Zulassung bei dem Landgericht sowohl, als auch bei dem Oberlandesgericht Dresden nicht werde versagt werden; denn wenn in demselben § 107 ausdrücklich nachgelassen worden ist, durch landesherrliche Verordnung für einzelne Orte die gleichzeitige Zulassung bei mehreren Collegialgerichten auszuschließen, meine Herren, so schließt das noch immer nicht aus, daß jeder Dresdner Sachwalter ganz gewiß angenommen hat, es werde von dieser Befugniß mit Rücksicht auf die Dresdner Verhältnisse, mit Rücksicht auf die bisherigen Verhältnisse gerade von der sächsischen